

WENDLER TREMML

RECHTSANWÄLTE

WENDLER TREMML · Martiusstr. 5 · D-80802 München

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
Rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel
BELGIEN

München, den 26. November 2007
Durchwahl: 089/3 88 99-0
Unser Zeichen: **23248-07/3/ss**

MÜNCHEN

Dr. Bernd Tremml, M.C.J.¹
Dr. Dr. Georg Scholz †
Dr. Michael Bihler
Wolf D. Schenk²
Dr. Michael Karger¹
Dr. Andreas Stadler
Stefan Sandrock
Dr. Thomas Fischl

BERLIN

Dr. Ralf Grote
Raimund E. Walch³
Norman Müller
Markus Schmidt
Carsten Gerlach

DÜSSELDORF

Michael Wendler
Dr. Jutta Walther
Kai F. Sturmfels, LL.M.³
Catharina Eich
Theresa Steffens
Beata Kosny

BRÜSSEL

Sophie Melchinger
Dr. Michael Bihler
Kai F. Sturmfels, LL.M.³

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
² Fachanwalt für Arbeitsrecht
³ Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

www.law-wt.de

Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts (Ausbau des Hafens Köln-Godorf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen Ihnen an, dass uns der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Merowingerstraße 88 in 40225 Düsseldorf, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat und wenden uns daher an Sie mit der Bitte, gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EGV einzuleiten.

Gerügt wird insbesondere die Nichtbeachtung bzw. fehlerhafte Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie der Richtlinie 79/409 vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

MÜNCHEN

Martiusstr. 5
D-80802 München
Telefon 0 89/38 89 90
Telefax 0 89/38 89 91 55
Munich@law-wt.de

DÜSSELDORF

Mörsenbroicher Weg 200
D-40470 Düsseldorf
Telefon 02 11/66 96 67 0
Telefax 02 11/66 96 67 66
Dus@law-wt.de

BERLIN

Fasanenstr. 61
D-10719 Berlin
Telefon 0 30/20 05 42 0
Telefax 0 30/20 05 42 11
Berlin@law-wt.de

BRÜSSEL

Av. de la Renaissance 1
B-1000 Bruxelles
Telefon 0032 2/739 63 54
Telefax 0032 2/736 05 71
Bruxelles@law-wt.de

HypoVereinsbank 68 94 810 (BLZ 700 202 70) · Postbank München 155 349-803 (BLZ 700 100 80)

HYPO Alpe-Adria-Bank 0100092006 (BLZ 700 118 00)

Hierzu im Einzelnen:

1. **Name des Beschwerdeführers:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

2. **gesetzlich vertreten** durch seinen 1. Vorsitzenden:

Herrn Paul Kröfges

3. **Staatsangehörigkeit:**

deutsch

4. **Geschäftssitz:**

Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

5. **Kontaktdaten:**

Telefon: 0211 302005 0
Telefax: 0211 302005 26
Email: bund.nrw@bund.net

6. **Tätigkeitsbereich:**

Nordrhein-Westfalen

7. **Mitgliedstaat** oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Bezirksregierung Köln – der Rechtsverstoß der Bezirksregierung Köln wird der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet

8. Möglichst genaue **Darstellung des Beschwerdegegenstands:**

Die Bezirksregierung Köln hat am 30.08.2006 gemäß § 31 WHG und §§ 72 ff. VwVfG NRW den Plan der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) zum Ausbau des Hafens Köln-Godorf um ein weiteres Hafenbecken (Becken IV) mit der gesamten Hafeninfrastuktur für den Umschlag von Gütern festgestellt.

vgl. Planfeststellungsbeschluss, **Anlage 1**

- 8.1. Bereits im Planfeststellungsverfahren wurden jedoch Einwendungen gegen den Ausbau des Hafens Köln-Godorf erhoben, da hierdurch massiv in das

Naturschutzgebiet (NSG) *Am Godorfer Hafen*

eingegriffen werden wird. So werden von dem vorhandenen NSG mit einer Gesamtgröße von 23,24 ha ca. 15 ha durch die Hafenerweiterung in Anspruch genommen, so dass nur noch ca. 8,23 ha als Restfläche für das NSG verbleiben. Damit steht der Hafenausbau in Köln-Godorf aber im Gegensatz zu dem im Landschaftsplan der Stadt Köln vom 13.05.1991 ausgewiesenen Ziel, das NSG zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die verbleibende kleine Restfläche kann zudem nach Einschätzung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW keinen ausreichenden Minimallebensraum mehr bieten. Dieser Flächenverlust ist auch nicht durch eine neue Flächenzuweisung auszugleichen, da eine solche Ausgleichsfläche eine „Vorlaufzeit“ von mindestens zehn Jahren benötigen würde, um tatsächlich eine Ausgleichsfunktion erfüllen zu können.

vgl. Stellungnahme der LÖBF vom 06.09.2004, **Anlage 2**

Damit würde sich der – noch – vorhandene Artenbestand in Flora und Fauna aber erheblich verringern. Die besondere Bedeutung dieser Flora und Fauna lässt sich dabei dem Antrag des Deutschen Bundes für Vogelschutz vom 28.12.1981 entnehmen, mit welchem die Festsetzung eines Naturschutzgebietes beantragt worden ist. So kommen in diesem Gebiet mit der Hundszunge (*Cynoglossum officinale*), der Schwarznessel (*Ballota nigra*), dem wilden Thymian (*Thymus serpyllum*) und der filzigen Königskerze (*Verbascum phlomoides*) noch Pflanzen vor, die von der Roten Liste als „stark gefährdet“ bzw. „gefährdet“ eingestuft wurden. In der Tierwelt sind mit dem **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) und dem Flussuferläufer (*Tringa hypoleucos*) sogar Vögel vertreten, die von der Roten Liste als „vom Aussterben bedroht“ erfasst sind.

vgl. Schreiben des DBV vom 28.12.1981, **Anlage 3**

Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die streng geschützten Arten der **Zauneidechsen** (*Lacerta agilis*) sowie der **Zwergfledermäuse** (*Pipistrellus pipistrellus*) betroffen werden.

vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 137, *Anlage 1*

Schließlich sind auch die Feststellungen zum tatsächlichen Artenbestand von Flora und Fauna unvollständig und lückenhaft. Eine tiefer gehende Untersuchung des NSG würde aber eine wesentlich größere Anzahl an schützenswerten Arten bestätigen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere das hohe Brutvogelvorkommen zu dem insbesondere

- Dorngrasmücke
- Klappergrasmücke
- Gartengrasmücke
- Mönchsgrasmücke
- Heckenbraunelle
- Gelbspötter
- **Nachtigall**
- Feldschwirl
- Sumpfrohrsänger *sowie*
- **Steinkauz**

zählen.

vgl. Schreiben vom 12.11.2005, **Anlage 4a**

vgl. Schreiben vom 29.10.2004, **Anlage 4b**

8.2. Zudem ist durch den beabsichtigten Ausbau des Hafens Köln-Godorf auch eine Beeinträchtigung des

FFH-Gebiets DE 4405-301 „*Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef*“

nicht auszuschließen. Obwohl – anders als beim NSG „Am Godorfer Hafen“ – keine direkte Inanspruchnahme der ausgewiesenen Flächen des FFH-Gebiets erfolgt, kommt es

zu mittelbaren Beeinträchtigungen.

- 8.3. Auch die Bezirksregierung Köln selbst ist davon ausgegangen, dass mit dem Ausbau des Hafens zahlreiche negative Umwelteinwirkungen – insbesondere auf die Schutzgüter Flora und Fauna – verbunden und durch die Baumaßnahmen streng geschützte Arten betroffen sind.

vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 137 f., *Anlage 1*

„Die geplante Hafenerweiterung bedeutet einen nahezu vollständigen Verlust sämtlicher Biotope auf der Eingriffsfläche.“

Ergibt aber eine Verträglichkeitsprüfung, dass ein Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es **zunächst unzulässig**. Diese Unzulässigkeit kann nur überwunden werden, wenn im Rahmen einer Alternativenprüfung (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) nachgewiesen wird, dass es keine Vorhaben- und Standortalternativen gibt, die unter zumutbaren Bedingungen realisiert werden kann. Außerdem muss als weitere kumulative Zulassungsvoraussetzung ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers liegt im vorliegenden Fall weder ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses noch ein Fehlen von Vorhaben- und Standortalternativen vor.

Die Bezirksregierung Köln geht anhand einer „Gutachterlichen Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus des Hafens Köln-Godorf“ vom Juli 2007 davon aus, dass das Vorhaben objektiv erforderlich und zudem auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

vgl. Gutachten vom Juli 2007, **Anlage 5**

Bereits die Darstellung des langfristigen Bedarfs und damit der objektiven Erforderlichkeit des Hagenausbaus ist jedoch unzutreffend.

vgl. Gutachten Citizen Consult vom 13.08.2007, **Anlage 6**

Unabhängig hiervon ist auch die Beurteilung der Bezirksregierung Köln fehlerhaft, da diese im vorliegenden Fall unzutreffend auch wirtschaftliche Belange berücksichtigt hat. Beherbergt das Schutzgebiet aber – wie hier mit dem Schwarzmilan (vgl. Anhang I zu RL 79/409, Nr. 44) – prioritäre Lebensräume oder Arten, so können Pläne nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Interessen zugelassen werden. Hierzu zählen aber soziale und wirtschaftliche Belange gerade nicht.

*vgl. Krämer/Winter in **Schulze/Zuleeg**, Europarecht, 2006, § 26 RN 141 – a.A.
EuGH in einem obiter dictum, Rs C-44/95, Slg. 1996, I-1281, RN 39*

Nachdem die Gründe für eine Ausnahme nach der FFH-Richtlinie zudem zwingend sein müssen, können sie nur Vorrang beanspruchen, wenn ihr Übergewicht deutlich und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

*vgl. **Lorz/Müller/Stöckel**, Naturschutzrecht, 2. Aufl. 2003, A1, § 34 RN 14; **Gassner/Bedomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch**, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34 RN 33*

Eine Alternativlösung besteht aber gerade im Ausbau des bereits bestehenden Hafens Niehl I. Für den Standort Niehl I sprechen vor allem folgende Punkte

- bereits bestehende optimale Bahnanbindung auch für Transitverkehr
- deutlich niedrigere Hochwassergefährdung *sowie*
- erhebliche Synergie-Effekte mit dem KLV-Terminal Nord, das in unmittelbarer Nähe zum Hafen Niehl geplant ist.

vgl. Gutachten Citizen Consult vom 13.08.2007, *Anlage 6*

Damit bleibt festzuhalten, dass die Bezirksregierung Köln zunächst unzutreffend (rein) wirtschaftliche Belange berücksichtigt hat. Zudem hat die Bezirksregierung Köln lediglich festgestellt, dass diese für das Vorhaben anzuführenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit den Eingriff in die Biotope der streng geschützten Arten überwiegen.

vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 139, *Anlage 1*

Ein deutliches Übergewicht der planrechtfertigenden Gründe hat die Bezirksregierung Köln demgegenüber – obwohl erforderlich – gerade nicht festgestellt. Schließlich hat die Bezirksregierung Köln auch unzutreffend das Vorliegen von Planungsalternativen ver-

neint.

- 8.4 Schließlich ist auch die **unzureichende Information bzw. Beteiligung** des Beschwerdeführers zu beanstanden.

Zwar ist das Landesbüro der Naturschutzverbände über das Planfeststellungsverfahren grundsätzlich informiert worden. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass dieses Landesbüro – und damit auch der Beschwerdeführer – die Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie „Berücksichtigung planungsrelevanter Arten“ des Unternehmens Profil Consult mit Stand vom 20.07.2006 (E02:6.1.2) nicht erhalten hat.

Diese Ergänzung wurde dem Beschwerdeführer auch auf Nachfrage nicht (mehr) zur Verfügung gestellt.

9. Möglichst genaue **Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts** (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.) gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

- 9.1. **Art. 12 Abs. 1 lit. d) RL 92/43/EWG** „Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet (...) d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

im Hinblick auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

- 9.2. **Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 lit. b) RL 79/409/EWG** „Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. (...) b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten.“

Art. 4 Abs. 1 RL 79/409/EWG „Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“

im Hinblick auf den Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Anhang I, Nr. 44.

- 9.3. **Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 RL 92/43/EWG** „Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das

einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

im Hinblick auf die Berücksichtigung von wirtschaftlichen Erwägungen.

10. Geben Sie gegebenenfalls (möglichst mit Angabe der Referenzen) an, ob der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine **finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft** erhalten hat oder erhalten könnte:

Dem Beschwerdeführer ist keine konkrete finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft bekannt.

Allerdings geht die „Gutachterliche Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus des Hafens Köln-Godorf“ vom Juli 2007 davon aus, dass neben den Zuwendungen des Bundes auch Mittel der Europäischen Union eingeworben werden (können).

vgl. Gutachten vom Juli 2007, S. 48, *Anlage 5*

„Eine Förderung durch EU-Mittel reicht bis zu einer Höhe von bis zu 50%. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass vielfach die EU-Mittel an den gesamten Projektkosten tatsächlich nur einen Betrag von bis zu 30% ausmachen. (...) wird davon ausgegangen, dass für das Vorhaben „Ausbau Godorfer Hafen“ eine Förderquote von 20% erreichbar ist. Bezogen auf die Investitionskosten (...) ergibt sich eine Zuwendung durch EU-Mittel von knapp 5,3 Mio. €.“

Dementsprechend ist in der Darstellung der Finanzierungsquellen des Hafenausbaus ein Posten „EU-Mittel“ in Höhe von 5,288 Mio. € ausgewiesen.

vgl. Gutachten vom Juli 2007, S. 49, Tabelle 4-14, *Anlage 5*

Es ist daher davon auszugehen, dass eine entsprechende finanzielle Unterstützung durch die Europäische Gemeinschaft in Höhe von 5,288 Mio. € noch beantragt werden wird.

11. Etwaige bereits unternommene Schritte bei den Kommissionsdienststellen:

Keine.

12. Etwaige bereits unternommene Schritte bei anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (z.B. beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, beim Europäischen Bürgerbeauftragten). Geben Sie möglichst das Aktenzeichen an, mit dem Ihr Vorgang versehen wurde:

Keine.

13. Bereits unternommene **Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden** – auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene – (fügen Sie nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

13.1 Administrative Schritte

13.1.1. Der Beschwerdeführer hat sich an den Landtag von Nordrhein-Westfalen gewendet und nochmals darum gebeten, den Planfeststellungsbeschluss – der die Zerstörung des NSG erlaubt – zu korrigieren. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass selbst die von HGK veranlasste Umweltverträglichkeitsstudie unter dem Punkt 7.3 (Zusammenfassung/Gesamteinschätzung gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 UVPG) zu dem Ergebnis kommt, dass der Eingriff in das BSG und die Versiegelung von 14 ha Boden nicht ausgleichbar sind.

vgl. Schreiben vom 18.06.2007, **Anlage 7**

Dieses Schreiben wurde zwar an alle Abgeordnete des Landtages verteilt; eine Rückmeldung ist demgegenüber bislang noch nicht erfolgt.

13.1.2. Zudem beteiligt sich der Beschwerdeführer an einem Bürgerbegehren zum Stop des Hafenausbaus.

13.2. Schritte bei Gerichten

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2006 zur Hafenerweiterung sind

zudem zwei Klagen beim zuständigen Verwaltungsgericht Köln eingelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat jedoch daraufhin die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet und damit die aufschiebende Wirkung dieser Klagen aufgehoben – die HGK wird daher mit vorbereitenden Arbeiten für den Ausbau des Godorfer Hafens beginnen.

vgl. Kölner Stadt-Anzeiger vom 29.10.2007, **Anlage 8**

14. Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

vgl. die vorgelegten Anlagen 1-8

15. **Vertraulichkeit**

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, die Identität des Beschwerdeführers zu offenbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Tremml
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht